

**Satzung**  
des  
**Triathlonvereins Barchfeld e. V.**

(Stand JHV 20.01.2018)

## **§ 1 Einführung**

Aufgrund nachstehender Satzung, führt der

### **Triathlonverein Barchfeld**

seinen Verein und leitet seinen Sportbetrieb.

Zur Verwirklichung seiner Ziele und Durchführung seiner Arbeiten gibt sich der Verein Ordnungen, die grundsätzlich im Sinne der Satzung liegen müssen.

## **§ 2 Name und Sitz**

1. Der am 28.02.1990 in Bad Salzungen gegründete Verein führt den Namen

### **Triathlonverein Barchfeld e. V.**

mit Sitz/Geschäftsstelle:

**Kopernikusstraße 5a  
in 36433 Bad Salzungen**

2. Der Verein ist Mitglied des LSB Thüringen, des TTV und der DTU.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

## **§ 3 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er bekennt sich zur olympischen Idee und lehnt alle Bindungen weltanschaulicher, politischer, konfessioneller und rassistischer Art ab.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
6. Der Triathlonverein Barchfeld erfüllt folgende Aufgaben:
  - a) Frühestmögliche Nachwuchsförderung,
  - b) Pflege des Breiten- und Wettkampfsportes,
  - c) Zusammenarbeit mit Schulen und kommunalen Behörden auf dem Weg gemeinsamer Absprache,
  - d) Organisation von Vereinsveranstaltungen,
  - e) Abhaltung geeigneter zweckdienlicher Vorträge und Lehrstunden,
  - f) Erfüllung der mit diesen (vorwiegend sportlichen Anliegen) unlösbar verbundenen Aufgaben der jugendpflegerischen und kulturellen Arbeit,
  - g) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben unabdingbare konstruktive Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, kommunalen Behörden und anderen Vereinen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede weibliche und männliche Person werden.
2. Die Anmeldung muss schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied erfolgen.

3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt vorerst durch den geschäftsführenden Vorstand und wird durch die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung vollzogen.
5. Die Mitgliedschaft bedingt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Abmeldung an den geschäftsführenden Vorstand am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung gem. § 5 (2) erforderlich.
3. Vorstandsmitglieder, die mit Ämtern betraut sind oder in Ihrer Eigenschaft Vereinsvermögen verwalten, haben erst Rechenschaft gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abzugeben bzw. das Vereinsvermögen zu übergeben.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand (§10, Abs. 1) aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
5. Ein Ausschluss nach 3. a) – d) kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die angesetzten Übungsstunden des Vereins zu besuchen.
2. Sie können an allen Vereinsinternen Veranstaltungen, sei es Fahrten, Wanderungen, kulturelle Veranstaltungen usw., teilnehmen.
3. Alle Mitglieder erhalten nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
4. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- |  |              |
|--|--------------|
| I. die Jahreshauptversammlung                  | § 9, Abs. I  |
| II. die Außerordentliche Mitgliederversammlung | § 9, Abs. II |
| III. der Geschäftsführende Vorstand            | § 10, Abs. I |

## **§ 9 Versammlungen**

### **I. Jahreshauptversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt. Zu ihr muss der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher einladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt eine geheime Wahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Nach Ablauf der Wahlperiode tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Nähere Richtlinien über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge regelt die Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit rechtsgültig.

## **II. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - a) Die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangt,
  - b) 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter schriftlicher Begründung fordern.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Jahreshauptversammlung. Sie wird auch nach den gleichen Bestimmungen einberufen.
4. Über alle Beschlüsse, die die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung fasst, ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer anzufertigen.

Die Niederschrift muss klar die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
5. Während einer Wahlperiode ist die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes möglich, sofern der Gegenkandidat 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
6. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied zur kommissarischen Wahrnehmung des Amtes berufen. Er nimmt dieses Amt bis zur Wahl in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

## **III. Einberufung der Versammlung**

Alle Versammlungen werden durch eine schriftliche Einladung einberufen.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassenwart

Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen.

2. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse berufen. Er ist hier berechtigt, bei besonderen Fachproblemen auch Nichtmitglieder zu berufen. Bei Berufung eines Ausschusses wählt dieser seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dem Ausschuss muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehören, das gleichzeitig das Protokoll führt. Dem Ausschuss sollen nicht mehr als 6 Personen angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 11 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt seine Mitglieder durch die Ernennung zu
  - a) Ehrenvorsitzende
  - b) Ehrenmitglieder

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt

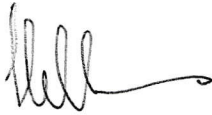
### **Auflösung des Vereins**

stehen.

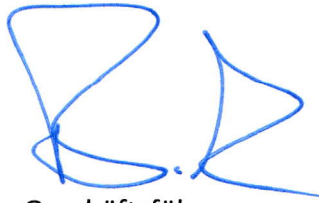
2. Hat der Verein weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder, so gilt der Verein als aufgelöst.
3. Mit dem Vereinsvermögen ist entsprechend § 3, Pkt. 5, zu verfahren.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **20.01.2018** beschlossen, genehmigt und setzt die Satzung vom 30.01.2010 außer Kraft.

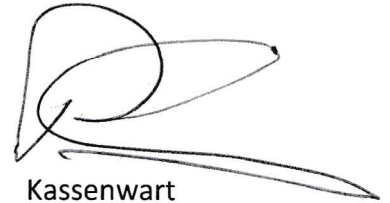
gezeichnet, 20.01.2018:



Vorsitzender



Geschäftsführer



Kassenwart



TRIATHLONVEREIN  
BARCHFELD e.V.

Geschäftsstelle:  
Kopernikusstraße 5a  
36433 Bad Salzungen  
T (0 36 95) 6 20 80  
F (0 36 95) 62 08 00  
info@tv-barchfeld.de  
www.tv-barchfeld.de